



Amtliche Nachrichten Berichte und Informationen Gemeinde Opponitz

Nummer 11/2011

24.11.2011

Liebe Opponitzerinnen und Opponitzer !

Nachstehend wollen wir Sie über die aktuellen Gegebenheiten in unserer Gemeinde informieren:

Krampusdisco



Samstag, 03. Dezember 2011
Kirchenwirt-Aigner im Rossstall
Krampuseinzug 20:30 Uhr
Krampusdisco 21.00 Uhr

Nikolaus und Krampus kommen.....



*am Dienstag, 06. Dezember 2011 um 18:00 Uhr
zum Gasthaus Aigner (Kirchenwirt)*

Sackerlbestellung bei:

*Spar Jagersberger
Bäckerei Rosenberger*



*Reservierung für die Hausbesuche am Montag, 05. Dezember
bei Gottfried Wirrer (0664/36 85 510).
Bitte bis spätestens 4.12.2011 anmelden !*

NÖGKK informiert: Wahlarztrechnungen***Unter welchen Voraussetzungen gibt es eine Kostenerstattung?***

Rund 400 000 Anträge auf Kostenerstattung von Wahlarztrechnungen langen pro Jahr bei der NÖ Gebietskrankenkasse ein. „Wie viel Geld bekomme ich zurück, wenn ich zum Wahlarzt gehe?“ „Gibt es eine Verjährungsfrist?“ „Was mache ich, wenn ich gleichzeitig eine private Krankenversicherung habe?“ Diese und ähnliche Fragen werden bei der NÖ Gebietskrankenkasse häufig gestellt.

Hier die wichtigsten Fakten im Überblick:

Wahlärzte sind freiberuflich tätige Ärzte ohne Kassenvertrag. Das heißt, sie können – im Gegensatz zu Vertragsärzten – ihre Honorare frei bestimmen und sind an keine Ökonomieregelungen und Tarife gebunden. Jeder Patient gilt als Privatpatient und muss die Rechnung vorerst selbst bezahlen. Wer sozialversichert ist, kann seine Wahlarztrechnungen innerhalb von **42 Monaten** nach der Behandlung zur Rückerstattung einreichen (entweder per Post oder persönlich in der NÖGKK). Ersetzt werden – unabhängig vom tatsächlichen Rechnungsbetrag – **80 Prozent** jenes **Honorartarifes**, den ein vergleichbarer Vertragsarzt für die gleiche Leistung bekommen würde. Die Kostenerstattung kann länger dauern, da die Vertragspartnerabrechnungen quartalsweise erfolgen und diese bei der Berechnung der Rückerstattung herangezogen werden.

Notwendige Unterlagen und Angaben:

Benötigt wird immer die Originalrechnung (Kopie oder Fax genügt nicht) und ein Zahlungsnachweis (entweder auf der Rechnung vermerkt oder Kopie des Erlagscheines).

Detaillierte Angaben zur Diagnose und den ärztlichen Leistungen sind wichtig – die Höhe der Kostenerstattung ergibt sich aus den einzelnen Arztleistungen.

Wenn die Behandlung mit Verordnungs- oder Überweisungsschein durchgeführt wurde – diesen immer mitsenden.

Manche Untersuchungen erfordern eine vorherige Chefarztbewilligung (z. B. Computer- oder Magnetresonanztomographie) – erkundigen Sie sich bitte immer vorher bei Ihrem behandelnden Arzt oder der Krankenkasse.

Ebenso wichtig: Versicherungsnummer (bzw. bei mitversicherten Angehörigen deren Versicherungsnummer), Adresse und Bankverbindung (Kontonummer und Bankleitzahl).

Wer eine Bestätigung für eine private Zusatzversicherung oder für das Finanzamt benötigt, sollte dies ebenfalls gleich bekannt geben.

Keine Rückerstattung gibt es für Privatrechnungen von Vertragsärzten; für Leistungen, die nicht im Honorartarif für Vertragsärzte enthalten sind (etwa sportärztliche Tests) bzw. wenn im selben Quartal bereits ein Arzt derselben Sparte aufgesucht wurde.

Service-Center Amstetten, Anzengruberstraße 8, 3300 Amstetten,

E-Mail: amstetten@noegkk.at Versichertenservice: Tel.: 050899/6100 www.noegkk.at

Kostenbefreiung bei Bauschutt – Deponierung**Hinweis auf Befreiung vom Altlastenbeitrag**

Die Landwirtschaftskammer NÖ weist darauf hin, dass unter bestimmten Bedingungen keine Altlastensanierungsbeiträge für die Deponierung von Bauschutt bezahlt werden müssen.

Die Ablagerung von Abfällen aus Abbruchmaßnahmen auf einer Deponie ist dann von der Beitragspflicht gemäß Altlastensanierungsgesetz (AISAG) befreit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Baurestmassen weisen die für eine Inertabfalldeponie vorgesehene Mindestqualität gemäß Deponieverordnung auf. (Für ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen wie Beton, Ziegel, Fliesen etc. sind keine analytischen Untersuchungen erforderlich).
- Es liegt eine **Bestätigung der Gemeinde** vor, dass
 - das abgebrochene Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde. (Die kann zweckmäßigerweise bereits im Abbruchbescheid erfolgen. Sollte bereits ein Abbruchbescheid ausgestellt worden sein, können diese Kriterien selbstverständlich auch später bestätigt werden).
 - der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle verwertet wurde. (Vorlage der diesbezgl. Nachweise durch den Bauherrn. Unter „überwiegender Anteil“ ist mehr als 50% der Abbruchabfälle zu verstehen. Es ist zweckmäßig, wenn im Abbruchbescheid die geschätzte anfallende Masse des Abbruchs bereits angegeben wurde).
- Es liegt eine **Bestätigung des Bauherrn** vor, dass insgesamt nicht mehr als 200 Tonnen von den gesamten Abbruchmaterialien abgelagert werden.
- Der Deponieinhaber, der in der Praxis den Beitrag kassiert, muss den Abgabenvorteil an den Bauherrn nachweislich weitergeben. (Der Nachweis kann durch einen entsprechenden Vermerk auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Wiegezetteln des Kunden erbracht werden).

Der Beitrag für Baurestmassen beträgt derzeit **€8,00** je angefangener Tonne; ab **01. Jänner 2012** liegt dieser Beitrag bei **€9,20**. Für die Einhebung der Altlastenbeiträge bzw. diesbezgl. Ausnahmen ist das Zollamt die zuständige Behörde. Im Regelfall rechnet der Deponiebetreiber den Altlastenbeitrag in den Deponiepreis ein. In vielen Fällen wird der Altlastenbeitrag dabei getrennt ausgewiesen. Daher wird empfohlen, auf die ausgewiesenen Altlastenbeiträge zu achten. Bauherren, bei denen die Ausnahmebedingungen zutreffen, ersparen sich bis zu **€ 1.600** bzw. ab 2012 **€ 1.840** AISAG-Beitrag; allerdings können für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung Kosten anfallen.

Wenn Sie in absehbarer Zeit einen Abbruch planen, bei dem Baurestmassen zur Entsorgung anfallen, dann empfehlen wir eine rasche Realisierung, weil in zwei bis drei Jahren die Auswirkungen dieser Ausnahmebestimmung evaluiert werden und eine Änderung nicht auszuschließen ist.

Bildungsberatung Niederösterreich

Berufliche Weiterentwicklung oder die Neuorientierung in der Arbeitswelt sind heute wesentliche Elemente für persönlichen Erfolg. Bessere Aufstiegschancen, höheres Einkommen und größere Arbeitszufriedenheit sind uns ja allen ein großes Anliegen!

Der erste Schritt dazu ist oftmals ein gutes Gespräch mit einem kompetenten Partner.

- Welche Angebote zu Aus- und Weiterbildung stehen mir zur Verfügung?
- Welche finanziellen Förderungen gibt es dazu?
- Wie schaffe ich den Wiedereinstieg ins Berufsleben?
- Welcher Beruf ist der richtige für mich?
- Wo liegen meine Stärken?

Diese und viele weitere Fragen zu Ihrer beruflichen Zukunft sind zentrales Thema für die **BILDUNGSBERATUNG NIEDERÖSTERREICH**. Das mobile Beratungsservice ist eine Initiative des Forum Erwachsenenbildung NÖ und bietet Ihnen umfassende Information und Beratung für Ihre ganz persönliche Weiterentwicklung. Dabei sind alle Leistungen für Sie völlig **kostenfrei, unverbindlich** und selbstverständlich **streng vertraulich**.



Frau Mag. Bettina Lanzenberger ist Bildungs- und Berufsberaterin und für Sie in Ihrer Region als kompetente Ansprechpartnerin unterwegs.

Termine der Bildungsberatung NÖ im Bezirk Amstetten

AK Bezirksstelle Amstetten, Wienerstraße 55, 1. Stock

> Montag, 14.12.2011, 09 - 16 Uhr

BH Amstetten, Raum 118

> Dienstag, 20.12.2011, 08 - 12 Uhr

Termine der Bildungsberatung NÖ im Magistrat Waidhofen/ Ybbs

Rathaus Waidhofen/Ybbs – Trauungssaal

> Montag, 05.12.2011, 08 - 12 Uhr

Terminvereinbarung erbeten unter **0676/ 641 83 84** oder b.lanzenberger@bildungsberatung-noe.at
Infos unter www.bildungsberatung-noe.at

Seminar Heimische Forellen – regionale Spezialität im NÖ Alpenvorland

Datum: Freitag, 9. Dezember 2011; 09.00 - 12.00 Uhr

Kursort: Kirchenwirt Aigner, Opponitz

Referenten/Themen:

- DI Markus Payr, Forellenzüchter in Feldkirchen (Ktn.)
„Teichbau, Produktion von Speisefischen (Forellen), Verarbeitung und Vermarktung“
- Dr. Heinz Heistinger, Leiter des NÖ Fischgesundheitsdienstes
„Gesunderhaltung der Fischbestände, Hygiene bei der Verarbeitung von Speisefischen“
- Referent/in der BH Amstetten
„Behördliche Vorgaben und Bewilligungspflichten für Teichanlagen (Wasser- und Bau-recht)“
- Johann Glück, Forellenzüchter in Wolfers bei Steyr
„Erfahrungsbericht eines Praktikers über die Gründung und den Aufbau eines Forellenzuchtbetriebes“
- DI Herbert Staudigl, Landwirtschaftskammer NÖ
„Förderungen für den Teichwirt“
- Engelbert Esletzbichler, Obmann der Genussregion Ybbstalforelle
„Erfahrungen mit der Genussregion Ybbstalforelle“

Kursbeitrag: €15,00 pro Person bzw. pro Betrieb

Anmeldung: BBK Waidhofen/Ybbs, bei Gerlinde Schneckenleitner
unter Tel.: 05 0259 41902, bis Freitag, 02.12.2011

Parteienverkehrszeiten: MO – FR von 9.00 – 12.00 h u. DI von 9.00 – 12.00 h u. 16.00 – 19.00 h
Sprechstunden des Bürgermeisters gegen telefonische Voranmeldung: Dienstag v. 16.00 - 19.30 Uhr u. Donnerstag von 10.00 - 12.00 h

Offenlegung:

Die „Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ sieht sich als eine journalistisch aufbereitete Information der Opponitzer Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung eines gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung.

[\NI_server\Dateien\Benutzerdateien\A.Presse_u._Rundfunk\A.Zeitungsberichte\GDEZEITG\Amtliche_Nachrichten\Amtliche_Nachrichten - 2011-.doc](#)

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber: Gemeinde Opponitz
Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Ing. Leopold Hofbauer, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
Eigenvervielfältigung, hergestellt mit Toshiba 5520 Auflage: 360.

„Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ ist ein offizielles und amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Opponitz.